

1544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 12. 4. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 — PSG 1994)

[EG: L 228/24 vom 29. Juni 1992 392 L 0059]

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte zu schützen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind anzuwenden, insofern es keine besonderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften gibt, in denen die Sicherheitsanforderungen für ein Produkt geregelt sind.

(2) Enthält eine besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift nur hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte der Sicherheit eines Produktes (§ 5 Abs. 2) Anforderungen, so ist hinsichtlich dieser Gesichtspunkte das Produktsicherheitsgesetz nicht anzuwenden.

(3) Die Einschränkungen des Geltungsbereiches gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für die §§ 7 und 15 bis 19 sowie jene Maßnahmen, die gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und § 13 zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu treffen sind.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Produkt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bewegliche körperliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die für Verbraucher bestimmt ist oder von Verbrauchern benützt

werden könnte und die im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorgebracht wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Abgabe im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit an den Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte und ob das Produkt neu, gebraucht oder wiederaufbereitet ist.

(2) Keine Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Antiquitäten und solche Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern dies der Inverkehrbringer der von ihm belieferten Person nachweislich mitteilt.

§ 4. (1) Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Feilhalten, Verkaufen, Einführen und unentgeltliche Abgeben oder Verteilen eines Produktes in Österreich.

(2) Hersteller im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat und ein Produkt im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorbringt oder dadurch als Hersteller auftritt, daß er auf dem Produkt seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt oder das Produkt wiederaufbereitet. Hersteller sind aber auch alle sonstigen Gewerbetreibenden in der Absatzkette, deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines in Verkehr gebrachten Produktes beeinflussen kann sowie Personen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Produkt im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum einführen und in Verkehr bringen, wenn weder der Hersteller dieses Produktes noch sein Vertreter seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat.

(3) Importeur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jeder Gewerbetreibende, der seinen Sitz in Österreich hat und

1. einen Hersteller in Österreich vertritt oder
2. ein Produkt nach Österreich einführt, um es im Inland in Verkehr zu bringen.

(4) Händler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jeder Gewerbetreibende in der Absatzkette, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines von ihm in Verkehr gebrachten Produktes nicht beeinflusst.

(5) Inverkehrbringer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Hersteller, Importeure und Händler gemäß Abs. 2 bis 4, die ein Produkt in Verkehr bringen.

§ 5. (1) Als sicher ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung während der zu erwartenden Gebrauchsdauer keine Gefahren oder nur so geringe Gefahren birgt, die im Hinblick auf seine Verwendung und die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Sicherheit von Menschen vertretbar sind.

(2) Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf Verbraucher (Verbrauchergruppen), wie zB Kinder, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
3. seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
4. seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des Importeurs.

(3) Sofern es keine besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 oder § 8 gibt, wird die Übereinstimmung eines Produktes mit den Sicherheitsanforderungen gemäß Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der innerstaatlichen technischen Normen, die eine harmonisierte Europäische Norm umsetzen, der sonstigen innerstaatlichen technischen Normen oder des auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit bestehenden Standes der Technik (§ 71 a Gewerbeordnung 1973) sowie der Sicherheit, die Verbraucher billigerweise erwarten dürfen, beurteilt.

(4) Als gefährlich ist ein Produkt dann einzustufen, wenn es nicht den Sicherheitsanforderungen der Abs. 1 bis 3 entspricht. Die Übereinstimmung eines Produktes mit den innerstaatlichen technischen Normen oder dem Stand der Technik (§ 71 a Gewerbeordnung 1973) hindert nicht, Maßnahmen gemäß § 8 zu treffen,

wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, daß das Produkt eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

2. ABSCHNITT

Pflichten für den Inverkehrbringer

§ 6. (1) Hersteller und Importeure dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen. Hersteller haben dies in einer dem Stand der Technik (§ 71 a Gewerbeordnung 1973) entsprechenden Form zu gewährleisten und durch die Bereitstellung von Unterlagen (zum Beispiel Prüfergebnisse) oder Aufzeichnungen auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Hersteller und Importeure haben sich auch nach dem Inverkehrbringen eines Produktes über Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine Gefahr, die dieses Produkt für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt, hinweisen.

(3) Sie haben den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zu erteilen, damit diese die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder nach vernünftigem Ermessen voraussehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen können. Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet nicht von der Verpflichtung, die Sicherheitsanforderungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

(4) Erforderlichenfalls haben Hersteller und Importeure dafür zu sorgen, daß das betreffende Produkt nicht mehr in den Verkehr gebracht und vom Markt genommen (Rückruf) wird.

(5) Inverkehrbringer haben an der Aufklärung von Gefährdungen durch gefährliche Produkte mitzuwirken, indem sie insbesondere nach Schädigungen von Personen oder nach Maßnahmen gemäß § 12 oder § 13 den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz informieren, Veränderungen an dem betreffenden Produkt unterlassen und dieses oder ein gleichartiges, in ihrem Besitz befindliches Produkt in unverändertem Zustand dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen; die Kostenersatzbestimmung des § 11 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Händler haben Hersteller und Importeure bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 5 insofern zu unterstützen, als sie keine Produkte in Verkehr bringen dürfen, von denen sie wissen oder auf Grund der ihnen bei zumutbarer Sorgfalt zugänglichen Informationen wissen müßten, daß sie nicht sicher sind. Sie haben an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte, insbesondere durch die Weitergabe von

Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mithilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren mitzuwirken.

Meldepflicht

§ 7. (1) Alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane, Leiter von Krankenanstalten, Leiter von akkreditierten Prüfstellen, Leiter von Anstalten oder andere Personen, die von der Behörde für bestimmte Tätigkeiten besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, Kranken- und Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein Produkt, von dem anzunehmen ist, daß es nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu melden, sofern für das jeweilige Produkt nicht eine Meldepflicht auf Grund anderer bundesgesetzlicher Verwaltungsvorschriften besteht. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen und eine Angabe über den Verwendungszweck des Produktes, die Art der vom Produkt ausgehenden Gefährdung sowie Daten wie insbesondere Angaben zum Hersteller oder die Loskennzeichnung des Produktes zu enthalten, die zur Identifizierung des Produktes notwendig sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist zur automationsunterstützten Verarbeitung der gemeldeten Daten ermächtigt. Der Inverkehrbringer des Produktes hat jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben. Eine Löschung der ermittelten Daten hat unter Bedachtnahme auf § 12 des Datenschutzgesetzes, insbesondere wenn deren Unrichtigkeit erwiesen ist, zu erfolgen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art, Inhalt und Form von Meldungen gemäß Abs. 1 festlegen.

3. ABSCHNITT

Überwachung und behördliche Maßnahmen

§ 8. (1) Soweit den Sicherheitsanforderungen (§ 5) durch Hersteller oder Importeure nicht entsprochen worden ist, sind zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch den zuständigen Bundesminister (§ 25 Abs. 2 und 3) folgende behördliche Maßnahmen zu treffen:

1. die Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung oder zur Anbringung von Kennzeichnungselementen auf der Verpackung oder auf dem Produkt;

2. die Verpflichtung, auf dem Produkt so vor Gefahren zu warnen und Verhaltenshinweise zu deren Vermeidung zu geben, wie es der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr entspricht;
3. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Warnhinweisen oder anderen dringenden Informationen in der für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Weise und den dafür geeigneten Medien;
4. Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen für Produkte;
5. die Festlegung bestimmter Beschaffenheitsanforderungen (zB Sicherheitsvorkehrungen), insbesondere durch die gänzliche oder teilweise Verbindlicherklärung von nationalen oder internationalen Normen;
6. die Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung bestimmter Prüfanforderungen;
7. Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens (zB hinsichtlich eines bestimmten Personenkreises oder der Vertriebsart);
8. Verbote oder Beschränkungen des Exports (zB hinsichtlich eines Bestimmungslandes);
9. die Verpflichtung zur unverzüglichen Rücknahme eines bereits in Verkehr gebrachten Produktes oder Produktpostens und nötigenfalls dessen Vernichtung unter geeigneten Bedingungen;
10. die Veröffentlichung von Rückrufaktionen in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen sind — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Inverkehrbringer bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

Amtswegige Vollziehung

§ 9. Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden haben die ihnen obliegenden Aufgaben von Amts wegen wahrzunehmen.

Aufsichtsorgane

§ 10. (1) Für die Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (Marktüberwachung) im Sinne der §§ 11 und 12 ist der Landeshauptmann zuständig, der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

(2) Bei der Marktüberwachung gemäß Abs. 1 hat sich der Landeshauptmann auch der Organe der Zollbehörden zu bedienen, soweit dies zur zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Gestaltung der Marktüberwachung notwendig ist. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und

Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nähere Bestimmungen über Umfang und Ausübung der den Organen der Zollbehörden zustehenden Befugnisse gemäß den §§ 11 und 12 erlassen.

(3) Die für Aufgaben gemäß den §§ 11 und 12 bestellten Aufsichtsorgane sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekanntzugeben.

(4) Die vorgesetzte Dienstbehörde und der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz haben für die Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsorgane zu sorgen. Dazu hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Unterrichtskurse einzurichten. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung und Fortbildung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für den Gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung.

Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 11. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 10 Abs. 1 und 2 und die von den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden berufenen Sachverständigen sind befugt und ermächtigt, überall dort, wo Produkte in den Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten und hiebei im unbedingt nötigen Ausmaß Proben zu ziehen. Nachschau und Probenziehung sind, wenn nicht Gefahr in Verzug ist, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden durchzuführen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sowie jedes Aufsehen sind tunlichst zu vermeiden. Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist von der Behörde spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Die entnommene Probe ist zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen oder sonst unverwechselbar zu kennzeichnen. Sind noch augenscheinlich gleiche Produkteinheiten vorhanden, so ist auf Verlangen des Betriebsinhabers eine von diesen ebenso zu behandeln und zu Beweis Zwecken im Betrieb zurückzulassen (Gegenprobe).

(3) Die entnommene Probe ist zur amtlichen Untersuchung der vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz dafür genannten oder einer sonst zur Untersuchung der jeweiligen Produktgruppe akkreditierten Prüfstelle zu übermitteln.

(4) Anlässlich der Probenziehung ist vom Aufsichtsorgan ein Begleitschreiben auszufertigen, in dem die wichtigsten Feststellungen und Wahrnehmungen des Organs enthalten sind. Dieses Begleitschreiben ist der Probe beizulegen, die an die Prüfstelle weitergeleitet wird. Eine Durchschrift des Begleitschreibens ist im Betrieb zurückzulassen.

(5) Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten oder die Probe, wenn sie durch die Untersuchung nicht unbrauchbar geworden ist, zurückzugeben. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 8 getroffen, eine Strafe nach diesem Bundesgesetz verhängt oder auf den Verfall des betreffenden Produkts erkannt worden ist. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen, insbesondere dem Aufsichtsorgan über Aufforderung alle Orte bekanntzugeben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Produkte in Verkehr gebracht werden, den Zutritt zu diesen Orten zu gestatten, Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und durch die Erteilung notwendiger Auskünfte über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer der Produkte, die Vorlage notwendiger Unterlagen über die Beschaffenheit, Wirkungsweise und Eigenschaft der Produkte sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

(7) Die gemäß Abs. 6 erhaltenen Angaben dürfen nur zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden; das in § 49 AVG verankerte Recht zur Verweigerung der Aussage wird nicht berührt.

Vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 12. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 10 Abs. 1 und 2 haben vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (zB Beschlagnahme, Verbot des Inverkehrbringens) auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen, wenn

1. die von einem Produkt ausgehende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entweder durch ein Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle oder eines befugten Zivilttechnikern festgestellt wurde,
2. der begründete Verdacht besteht, daß die Verwendung eines Produktes eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt oder
3. das Inverkehrbringen eines Produktes offenkundig einer gemäß § 8 Z 5 bis 10 angeordneten Maßnahme widerspricht.

(2) Alle vorläufigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind auf die Abwehr der drohenden Gefahr abzustellen, dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden und unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese hat unverzüglich einen schriftlichen

Bescheid zu erlassen und diesen auch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Inhalt einer vorläufigen Maßnahme gemäß Abs. 1 in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien zu veröffentlichen, wenn diese Information zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit bei einer größeren Anzahl von Menschen dringend erforderlich ist. Die Aufhebung einer derart veröffentlichten vorläufigen Maßnahme ist unter Angabe des Aufhebungsgrundes in denselben Medien ebenfalls zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten der Veröffentlichungen gemäß Abs. 3 sind vom Inverkehrbringer des Produktes zu ersetzen, sofern er die entstandene Gefahr zumindest grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Eine vorläufige Maßnahme gemäß Abs. 1 gilt als aufgehoben, wenn nicht binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen wird. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(6) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind auf Antrag unverzüglich aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß das Produkt so verbessert wurde, daß es den Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 3 entspricht.

(7) Die von einer vorläufigen Maßnahme erfaßten Produkte sind im Betrieb oder in den Lagerräumen zu belassen und tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Produkte bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen ihrer Verbringung oder Veränderung sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(8) Über die vorläufige Maßnahme hat das Aufsichtsorgan den bis dahin Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der betroffenen Produkte anzugeben sind.

(9) Die Bewahrung der von einer vorläufigen Maßnahme erfaßten Produkte vor Schäden obliegt der Partei. Sind zur Bewahrung der Produkte vor Schäden nach der vorläufigen Maßnahme besondere Vorkehrungen erforderlich, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen. Diese Vorkehrungen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans zu treffen, das über den Vorgang ein Befundprotokoll aufzunehmen hat.

(10) Während der Dauer vorläufiger Maßnahmen dürfen Proben des betroffenen Produktes nur über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden.

§ 13. Im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 sind auch die Organe der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung ermächtigt, die im Sinne des § 1 erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides zu treffen; § 12 Abs. 2 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.

Rechtsmittel

§ 14. (1) Gegen Bescheide gemäß § 8 und § 12 Abs. 2, 4 und 5 steht binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel der Sitz (Wohnsitz) des Bescheidadressaten liegt.

(2) Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Bescheidadressaten auch der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz binnen einer Frist von sechs Wochen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Entscheidungen sind — auch wenn der bekämpfte Bescheid von einer anderen Behörde erlassen wurde — dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuzustellen; die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung zu laufen.

Berichtspflicht und Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch

§ 15. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat unverzüglich den auf Grund internationaler Verträge, insbesondere des EWR-Abkommens vorgesehenen Stellen, Maßnahmen gemäß den §§ 8, 12 und 13 zu melden und die Maßnahmen zu begründen. Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen

1. auf die Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
2. auf die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen oder
3. auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zurückzuführen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist ermächtigt, im Falle einer Meldung gemäß Abs. 1 Informationen zur Art der vom Produkt ausgehenden Gefährdung, zur Identifizierung des Produktes, zu seinem Verwendungszweck und — wenn möglich und notwendig — zur Absatzkette an die vorgesehenen Stellen weiterzuleiten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Meldungen gemäß Abs. 1 erlassen.

(4) Die Inverkehrbringer der gemeldeten Produkte haben jederzeit das Recht, eine Gegenstellung zu den übermittelten Daten abzugeben. Wenn die Unrichtigkeit der übermittelten Daten erwiesen ist, ist dies den benachrichtigten Stellen unverzüglich zu melden.

(5) Soweit es sich nicht um Einzelmaßnahmen handelt, haben die Kontakte gemäß Abs. 1 und 2 mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen. Meldungen, die Einzelmaßnahmen betreffen, sind auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. ABSCHNITT

Produktsicherheitsbeirat

§ 16. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist ein Beirat (Produktsicherheitsbeirat) einzurichten. Die Tätigkeit im Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes an. Sie werden von diesen Organisationen in den Beirat entsendet. Ihre Entsendung ist dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann zu den Sitzungen des Beirats darüber hinaus Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Vertreter der Landeshauptmänner beiziehen; diese haben kein Stimmrecht; ihnen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, falls ihr ordentlicher Wohnsitz oder Dienstort nicht mit dem Tagungsort übereinstimmt.

(4) An den Sitzungen des Beirates dürfen auch Vertreter der Bundesministerien teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

(5) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu Sitzungen des Beirates Experten beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht; ihre Mitwirkung im Beirat ist unentgeltlich und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(6) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz; er kann sich von einem Beamten seines Ministeriums vertreten lassen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(7) Die Geschäftsführung des Beirates und seiner Fachausschüsse obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieses hat auch den Schriftführer beizustellen.

Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates

§ 17. (1) Dem Beirat obliegt

1. die Beratung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in grundsätzlichen Fragen des Schutzes vor gefährlichen Produkten;
2. der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zur Erreichung der im § 1 umschriebenen Ziele;
3. die Erarbeitung eines Vorschlages für eine zwischen den Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 1 und 2) zu koordinierende Überwachungstätigkeit (§ 11).

(2) Der Beirat ist jedenfalls anzuhören, bevor eine Maßnahme gemäß § 8 in Form einer Verordnung erlassen wird.

(3) Die Meinung des Beirates ist dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mitzuteilen; ist dieser für Maßnahmen, die gemäß § 8 oder im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Grund anderer bundesgesetzlicher Verwaltungsvorschriften zu treffen sind, nicht zuständig, so hat er die Meinung des Beirates unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

Arbeitsweise

§ 18. (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder und die sonst bei den Sitzungen anwesenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs. 3 B-VG) verpflichtet; sie haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung nachzuweisen.

(2) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan eine wesentliche Voraussetzung ist, darf der Beirat Daten über gefährliche Produkte (Angaben zur Identifizierung, Verwendungszweck, Art der Gefährdung) mit anderen Stellen austauschen.

Entscheidungsfindung und Geschäftsordnung

§ 19. (1) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich wird getrachtet, eine einhellige Entscheidung zu finden. Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert, wobei Minderheitsmeinungen festzuhalten sind.

(3) Zur Vorberatung von Beiratsentscheidungen kann der Beirat auch Fachausschüsse einsetzen. Für diese gelten die §§ 16 bis 19 sinngemäß.

5. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 20. Wer Maßnahmen, die zum Schutz vor gefährlichen Produkten durch Verordnung oder Bescheid auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen worden sind, zuwiderhandelt oder deren Durchführung vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S zu ahnden ist.

§ 21. Wer Maßnahmen zuwiderhandelt, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 und 13 gesetzt wurden oder wer den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 11 Abs. 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist.

§ 22. Produkte dürfen nur dann für verfallen erklärt werden (§§ 17 und 18 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 — VStG), wenn den durch Bescheid oder Verordnung getroffenen Maßnahmen gemäß § 8 Z 7 bis 10 nicht entsprochen wurde.

§ 23. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 20 oder 21 bezeichnete Tat den Tatbestand einer strafbaren Handlung

erfüllt, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

6. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit 29. Juni 1994 in Kraft, gleichzeitig tritt das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, außer Kraft.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 8 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich eine besondere Verwaltungsvorschrift mit Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 fällt.

(3) Besteht keine besondere Verwaltungsvorschrift mit Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1, ist mit der Vollziehung des § 8 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 15 Abs. 5 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

VORBLATT

Problem:

Umsetzung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, L 228/24 (392 L 0059).

Ziel:

Angleichung des österreichischen Produktsicherheitsrechts an die EG-Richtlinie mit gleichzeitiger Verbesserung jener Bestimmungen, die sich in den Jahren seit der Geltung des Produktsicherheitsgesetzes als unzureichend oder schwer vollziehbar erwiesen haben.

Inhalt:

Der Entwurf orientiert sich inhaltlich am geltenden PSG sowie an der EG-Produktsicherheitsrichtlinie.

EG-Kompatibilität:

Gegeben.

Alternativen:

Hinsichtlich der für die Anpassung an die RL erforderlichen Änderungen keine. Hinsichtlich aller anderen Änderungen wäre eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes denkbar.

Für die Sicherstellung einer effizienten Marktüberwachung wäre auch die Schaffung einer bundesweiten Marktüberwachungsbehörde auch für jene konsumentenpolitisch relevanten, verwaltungsrechtlichen Materien möglich, die nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen. Diese Variante würde unter anderem auch den Vorteil haben, daß mit nur etwa zehn Aufsichtsorganen das Auslangen gefunden werden könnte.

Kosten:

Im Budgetprognosezeitraum ergeben sich voraussichtlich folgende Mehrausgaben (Vollzugskosten in Millionen Schilling), denen keine Mehreinnahmen gegenüberstehen:

Finanzjahr	1994	1995	1996	1997
Personalausgaben				
(2 A-Bedienstete,	0,4	1,6	1,6	1,6
2 B-Bedienstete,	0,2	1,0	1,0	1,0
2 D-Bedienstete)	0,2	0,6	0,6	0,6
Sachausgaben				
Sachkosten (12% der Personalkosten)	0,1	0,3	0,3	0,3
Gutachten, Überprüfungen, Probenziehungen		0,7	0,7	0,7
Raumkosten		0,2	0,2	0,2
Verwaltungsgemeinkosten				
(20% der Personalkosten)	0,1	0,5	0,5	0,5
Gesamtkosten	1,0	4,9	4,9	4,9

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat eine Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit beschlossen, die von den Mitgliedstaaten bis 29. Juni 1994 umzusetzen ist. In der Folge des Inkrafttretens des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 wird auch der „newly adopted acquis“ und damit die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in den Rechtsbesitzstand des EWR übernommen werden. Damit wird diese Richtlinie auch von Österreich bis zu dem in der Richtlinie genannten Zeitpunkt, also bis zum 29. Juni 1994, umzusetzen sein.

Dazu ist eine Änderung des derzeit geltenden Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, idF BGBl. Nr. 617/1983 erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 7, 9, 10 und 12 B-VG. Dazu kann auf die ausführlichen Darlegungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Produktsicherheitsgesetz 1983, 1326 BlgNR XV. GP, verwiesen werden.

Kompetenzrechtlich ergeben sich gegenüber dem PSG 1983 keine Erweiterungen, sodaß sich weitere Begründungen erübrigen.

Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Bauwesens, des Naturschutzes, des Sports und der Landwirtschaft, die auch Regelungen über die Verwendung (den Einsatz) bestimmter Produkte (Waren), wie zum Beispiel Baustoffe (Bauprodukte im Sinne der Terminologie der EG Bauprodukterichtlinie), Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sportgeräte erfaßt, ist aber klarzustellen, daß diese Gesetzgebungskompetenz der Länder den Bundesgesetzgeber nicht hindert, von der Verwendung unabhängige Sicherheitsanforderungen oder -maßnahmen an das (gewerbsmäßige) Inverkehrbringen der Produkte anknüpfend zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen (Anforderungen) hinsichtlich Gesundheit und Hygiene.

Der vorliegende Entwurf hat folgende Ziele:

1. **Angleichung des geltenden PSG an die EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Directive – im folgenden mit EG-PSRL abgekürzt) und Inkrafttreten zu dem in der Richtlinie festgesetzten Zeitpunkt.**
 - 1.1 Der Geltungsbereich des PSG 1993 (§§ 1 und 2 PSG alt) wurde dem der EG-PSRL (Art. 1) angepaßt (§ 2 neu).
 - 1.2 Dazu wurden die Begriffsbestimmungen der §§ 3 und 4 PSG alt in den §§ 3, 4 und 5 neu folgendermaßen verändert:
 - 1.2.1 Anstatt der Definition „gefährliches Produkt“ wurden die Anforderungen an ein „sicheres Produkt“ (Art. 2 EG-PSRL) definiert.
 - 1.2.2 Die Begriffsbestimmungen für „Hersteller“ wurden aus der EG-PSRL (Art. 2) übernommen.
 - 1.3 Den Inverkehrbringern wurden die in der EG-PSRL (Art. 3) genannten Pflichten auferlegt.
 - 1.4 Der Maßnahmenkatalog des § 5 alt wurde in § 8 neu dem der EG-PSRL (Art. 6) angepaßt und damit systematisiert. Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Rücknahme sowie zur Veröffentlichung von Rückrufaktionen wurden neu in den Katalog aufgenommen.
 - 1.5 Gemäß Art. 14 Abs. 2 der EG-PSRL ist die Möglichkeit der Überprüfung von Behördenentscheidungen durch zuständige Gerichte („Tribunale“) sicherzustellen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, erfolgte die Verfahrensregelung des § 14 und damit eine Befassung der unabhängigen Verwaltungssenate.
 - 1.6 In den Art. 7 ff. der EG-PSRL ist ein Informationsaustausch- und Nachrichtenverfahren zum Schutz vor gefährlichen Produkten vorgesehen. Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können, ist die Regelung des § 15 erforderlich, die den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Weitergabe der erforderlichen Daten ermächtigt und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Kontaktadresse bestimmt.

2. **Änderungen, die eine Steigerung der Effizienz des PSG 1994 bewirken sollen.**
- 2.1 Die Anpassung des Geltungsbereiches des PSG 1994 (§ 2 neu) an den der EG-PSRL bringt insofern seine Ausdehnung mit sich, als eine Subsidiarität nur noch gegenüber bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften besteht, in denen für ausgewählte Produkte oder Produktgruppen besondere Regelungen zur Erfassung besonderer Risiken — und nur der dort erfaßten Risiken — bestehen.
- 2.2 Durch eine Ausdehnung der Meldepflicht (§ 7 neu) auch auf Kranken- und Unfallversicherungsträger soll die Zahl der Meldungen erhöht und somit eine umfangreichere Kenntnis und Erfassung von Unfällen mit gefährlichen Produkten ermöglicht werden.
- 2.3 Auch durch die Bestimmung von Aufsichtsorganen und deren Funktionen (§§ 10, 11 und 12 neu) soll künftig die Anordnung und Durchführung von Vollziehungstätigkeiten vor allem bei der Marktüberwachung erleichtert werden.

Die Bestimmungen im einzelnen sind in modifizierter Form an die seit langem in der Verwaltungspraxis bewährten Bestimmungen der §§ 35 ff. des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86/1975, angelehnt.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Geltungsbereich und Ziel des Gesetzes wurden aus systematischen Gründen getrennt.

Zu § 2:

Durch die Anpassung des PSG 1994 an die EG-PSRL wird der Geltungsbereich des PSG auf all jene Bereiche erweitert, in denen nicht bereits für ausgewählte Produkte besondere Anforderungen oder die Maßnahmen zur Erfassung besonderer Risiken — und nur der dort erfaßten Risiken — bestehen.

Die Subsidiaritätsregel bewirkt im Zusammenspiel mit dem EWR-Abkommen, das die Art. 30 und 36 des EWG-Vertrages übernimmt, eine Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 der EG-PSRL, deren ausdrückliche Übernahme in das PSG 1994 daher entbehrlich ist.

In Österreich wird aber auch jene Funktion des PSG 1994 ausgebaut, die es nach der Intention der EG haben sollte, nämlich ein horizontales Auffangnetz für alle Produkte und Risiken zu sein, die in besonderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften nicht geregelt sind.

Während das PSG von „anderen“ bundesgesetzlichen Vorschriften sprach, wurde im PSG 1994 auf „besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften“ abgestellt, um einerseits deren Vorrang auf Grund ihrer spezielleren Regelungsinhalte hervorzuheben und andererseits die Anwendbarkeit des PSG 1994 nicht durch das Bestehen „besonderer“ zivilrechtlicher Haftungsregelungen auszuschließen.

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Subsidiarität des PSG 1994. Wenn eine bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift besteht, in der die Sicherheitsanforderungen (umfassend) geregelt sind, wie zB im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, oder im Lebensmittelgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen (zB für bestimmte Gebrauchsgegenstände oder für landwirtschaftliche Urprodukte, die noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen wurden), so soll das PSG 1993 für Produkte, die diesen Vorschriften unterliegen, grundsätzlich nicht heranzuziehen sein.

Diese Beurteilung hat jeweils auf den Bestand bundesgesetzlicher Verwaltungsvorschriften abzustellen, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme ergibt.

In Abs. 2 wird die Ergänzung zur Regelung des Abs. 1 normiert. Wenn sich, zB auf Grund eines Unfalles, herausstellt, daß ein bestimmtes Risiko, ein bestimmter „Gesichtspunkt“ der Sicherheit, im ETG 1992 und der das Produkt betreffenden Verordnung zum ETG 1992 nicht geregelt ist, so soll es nunmehr möglich sein, die erforderliche Maßnahme, gestützt auf das PSG 1994, zu setzen. Grundsätzlich wird etwa die chemische Beschaffenheit oder die Oberflächenbeschaffenheit (scharfe Kante, spitze Vorsprünge) im ETG nicht geregelt sein und somit ein Anwendungsfall für das PSG vorliegen.

Es soll aber auch bei der Vollziehung bereits bestehender Sicherheitsanforderungen möglich sein, dann auf den Maßnahmenkatalog des PSG 1994 zurückzugreifen, wenn für die Vollziehung dieser Sicherheitsanforderungen in der betreffenden bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschrift nur ein beschränkterer Maßnahmenkatalog zur Verfügung steht. Mit dieser Regelung soll eine möglichst bundeseinheitliche Vollziehung für Sicherheitsbestimmungen auch auf Produktebene ermöglicht werden.

Mit Abs. 3 wird das Subsidiaritätsprinzip für die Meldepflicht, die Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren (§ 12 Abs. 1 Z 2 und § 13) und die Bestimmungen über den Beirat durchbrochen und der Charakter des PSG 1994 als produktsicherheitsrechtliches Auffangnetz verdeutlicht.

Zu § 3:

Die Definition des Begriffes „Produkt“ in Abs. 1 ist der des Produkthaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1988, idF BGBl. Nr. 95/1993 nachgebildet. Auch Energie als Produkt (zB Strom, Gas, Fernwärme), das Gegenstand des gewerblichen Warenverkehrs im Bereich des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ist und mit dem der Verbraucher in Berührung kommen kann, ist mitumfaßt. Es wird damit aber keine Regelung des „Elektrizitätswesens“ getroffen, die unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fallen würde.

Nicht erfaßt sind unkörperliche Sachen wie Software. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als das Speichermedium ohnedies körperlich und daher mitumfaßt ist.

Bei der Abgabe eines Produktes ist grundsätzlich darauf abgestellt, daß dies im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit erfolgt, weil vor allem Hersteller und Importeure erfaßt sein sollen.

Es soll jedoch nicht darauf abgestellt werden, ob das Produkt entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gebracht wird. Wesentliches Tatbestandsmerkmal ist allerdings die Bestimmung für „Verbraucher“, wodurch zB militärische Waffen und Geräte ausscheiden.

Das PSG 1994 erfaßt — wie auch das PSG und die EG-PSRL — auch sogenannte „Einzelfertigungen“, wobei aber festzuhalten ist, daß die Produktsicherheitsregelungen in erster Linie auf die meist industriell gefertigten Massenkonsumgüter abzielen.

Bei Einzelfertigungen nach den Wünschen des Auftraggebers wird primär die zivilrechtliche Warnpflicht des Werkvertragspartners anzusprechen sein.

Gemäß Abs. 2 werden als Antiquitäten — wie auch zur EG-PSRL vorgeschlagen — jene Produkte zu beurteilen sein, die älter als 100 Jahre sind.

Zu § 4:

Der Inverkehrbringensbegriff dieses Gesetzes (Abs. 1) soll auch das kostenlose Verteilen erfassen, um erforderlichenfalls auch dagegen Maßnahmen setzen zu können.

Unter „Feilhalten“ wird auch das „Werben“ erfaßt.

Der Herstellerbegriff (Abs. 2) orientiert sich inhaltlich an Art. 2 lit. d der EG-Richtlinie und sprachlich am Produkthaftungsgesetz.

Auch die Präsentation, insbesondere Werbeaktivitäten oder das Verfassen der Gebrauchsanweisung, ist als Tätigkeit zu werten, die geeignet ist, die Sicherheitseigenschaften eines Produktes zu beeinflussen, so daß auch derjenige als Hersteller gilt, der für die jeweilige Präsentation des Produktes auf dem Markt verantwortlich ist.

Der Importeur (Abs. 3) muß jedenfalls seinen Sitz im Inland haben. Er kann Generalimporteur sein, es reicht jedoch auch aus, wenn er das Produkt importiert, um es in Österreich in den Verkehr zu bringen.

Bei allen Inverkehrbringern werden ohne Ausnahme sowohl natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes erfaßt.

Zu § 5:

Die Definition eines sicheren Produktes ist sehr eng an die einschlägigen Bestimmungen der EG-Richtlinie, insbesondere Art. 2 lit. b und Art. 4, angelehnt und stellt ausdrücklich nicht darauf ab, ob das Produkt „normenkonform“ ist. Die harmonisierten Europäischen Normen und die nationalen Normen sind aber als Beurteilungsmaßstab bei der Prüfung, ob ein Produkt sicher oder gefährlich ist, zu berücksichtigen.

So wird die Normenkonformität eines Produktes die Vermutung nahelegen, daß es sich um ein sicheres Produkt handelt. Eine Einstufung eines normenkonformen Produktes als gefährliches Produkt im Sinne des Abs. 3 wird wohl in der Regel nur auf Grund eines entsprechenden Gutachtens zulässig sein.

Es sind aber auch Maßnahmen gegen Produkte möglich, die zwar einer nationalen oder internationalen (technischen) Norm entsprechen, aber trotzdem ein Risiko bei der Verwendung durch Verbraucher darstellen.

Als Erläuterung der Formulierung „bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung“ ist Z 1 des Abs. 2 zu sehen.

Grundsätzlich ist hier an einen abgestuften Sicherheitsmaßstab gedacht, der folgende Verbraucher- und Produktgruppen umfassen soll:

1. qualifizierte Verbraucher, die mit den Produkten umgehen können, die sie kaufen, auch wenn dies eine besondere Kenntnis erfordert;
2. die breite Masse von Verbrauchern, die zwar ein gewisses Maß an Sorgfalt aufwenden, aber keinerlei Spezialwissen besitzen und nicht in der Lage sind, besondere Gefahren eines Produktes zu erkennen;
3. jene Produkte, deren Verwendung mehr Sorgfalt erfordert, als ein normaler Verbraucher grundsätzlich annehmen würde

bzw. jene Produkte, die Gefahren bergen, mit denen ein normaler Verbraucher der 2. Gruppe nicht rechnen kann;

4. Produkte, bei denen auf Grund ihres Verwendungszwecks davon auszugehen ist, daß sie von Personen oder in der Umgebung von Personen verwendet werden, die nicht in der Lage sind, das von der 2. Gruppe vorausgesetzte Maß an Sorgfalt anzuwenden, wie zB Kinder, ältere oder behinderte Personen oder andere Personen, die nur eingeschränkt wahrnehmungsfähig sind.

Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab für das Inverkehrbringen von Produkten muß jedenfalls so bemessen sein, daß auch Gefahren erfaßt werden, die sich nicht (nur) beim Verbraucher (Benützer), sondern (auch) bei beteiligten Dritten manifestieren können.

Zu § 6:

Mit der in Abs. 1 normierten Verpflichtung, die sich grundsätzlich auf eine bestimmte Produktionscharge (einen Produktposten) und nicht auf jedes einzelne Produkt bezieht, wird den Herstellern zum Beispiel die Möglichkeit gegeben, durch den Nachweis eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems die Vermutung zu schaffen, daß die von ihnen in den Verkehr gebrachten Produkte sicher im Sinne des § 5 sind.

Die Pflicht der Händler, Hinweise über Gefährdungen, die von einem Produkt ausgehen, weiterzugeben, besteht sowohl in Richtung der Verbraucher (Abs. 3) als auch in Richtung der Hersteller oder Importeure (Abs. 5).

Mit Abs. 6 wird sichergestellt, daß Inverkehrbringer die Identifizierung von gefährlichen Produkten unterstützen und diese vor Veränderungen oder Vernichtung bewahren, damit sie seitens der Behörde einer Begutachtung zugeführt werden können. Eine ähnliche Mitwirkungspflicht besteht bei Produkten, die bereits Gegenstand einer Maßnahme gemäß den §§ 12 oder 13 oder ursächlich für einen Unfall waren. Diese Produkte sollen identifiziert und zur Erforschung der unfallursächlichen Gefahr verwendet werden können. Hinweise über Gefährdungen, die von einem Produkt ausgehen, sollen direkt an Vorlieferanten, Importeure oder Hersteller gegeben werden, um möglichst rasch eine Verbesserung des Produktes zu ermöglichen. Diese Hinweise sollen jedoch auch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Verein für Konsumenteninformation oder direkt an die Abnehmer des Produktes gegeben werden, wenn dies zur Abwehr einer bereits bestehenden Gefahr erforderlich ist. So sollen Rückrufaktionen, die von den Inverkehrbringern initiiert sind, jedenfalls dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemeldet werden.

Zu § 7:

Wie im ETG 1992 (§ 15 Abs. 6) sollen — für den Bereich der allgemeinen Produktsicherheit, der vornehmlich den Schutz von Konsumenten betrifft — auch die Arbeitsaufsichtsbehörden und die Sozialversicherungsträger zur Meldung von Unfällen verpflichtet werden.

Zu den „für den Bund tätigen Vollziehungsorganen“ zählen auch die Organe der Gerichtsbarkeit, also Rechtspfleger, Richter und Staatsanwälte. Gerade in Produkthaftungs- oder Schadenersatzverfahren sind meldepflichtige dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein gefährliches Produkt zu erwarten.

Zu den „besonders bestellten und in Pflicht genommenen“ Personen oder Anstalten zählen juristische oder physische Personen des privaten Rechts, die auf Grund eines hoheitlichen Aktes ermächtigt und/oder verpflichtet sind, hoheitliche Verwaltungsaufgaben als „Beliehene“ oder „Inpflichtgenommene“ zu übernehmen. Als Beispiele seien hier nur Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, Seuchentierärzte, Rauchfangkehrer und Ziviltechniker genannt.

Die Meldepflicht nach dem PSG 1994 soll aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht ohnehin eine speziellere Rechtsvorschrift eine Meldepflicht vorsieht.

Die Meldungen sollen grundsätzlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes erfolgen. Alle anderen geeigneten Formen der Meldung, etwa die Übermittlung von Akten oder Teile davon, sollen zulässig sein.

Abs. 2 ermächtigt zur automationsunterstützten Datenverarbeitung und verpflichtet zur Löschung erwiesener unrichtiger Daten. Die Unrichtigkeit von Daten kann durch einen Inverkehrbringer selbst oder durch ein Gutachten einer Prüfstelle bewiesen werden.

Zu § 8:

Hinsichtlich des Maßnahmenkataloges kann auf den allgemeinen Teil (1.4) verwiesen werden.

Die Textierung der Z 8 soll verdeutlichen, daß ein Rückexport in das Herkunftsland des Produktes jedenfalls möglich sein soll.

Die Rücknahmeverpflichtung (Z 9) kann auch durch den Austausch gegen eine nicht gefährliche Produktausführung oder durch eine Verbesserung des Produktes erfüllt werden.

Über die Kostentragung für eine Maßnahme gemäß Z 9 wird jedoch grundsätzlich in einem zivilgerichtlichen Verfahren zu entscheiden sein.

Eine Verpflichtung zur Vernichtung eines Produktpostens wird vor allem dann bestehen, wenn dessen Entsorgung den Verbrauchern nicht zumutbar ist, zB weil diese gefährlich für die Menschen oder die Umwelt ist.

Zu § 9:

Der Grundsatz der amtswegigen Vollziehung wird ebenso wie schon in § 6 Abs. 1 des PSG ausdrücklich wiederholt.

Zu §§ 10 und 11:

Die Regelung der „Marktüberwachung“ wurde im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des LMG 1975 nachgebildet.

Die Organe der Zollbehörden wirken als „Aufsichtsorgane“ an der Marktüberwachung durch den Landeshauptmann mit (vgl. VfSlg. 8466/1978).

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Vollziehungstätigkeit (Marktüberwachung) hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Unterrichtskurse anzubieten. Soweit damit eine Ausbildung für Landesbedienstete angeboten wird, handelt es sich um eine Aufgabe, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllt wird.

Zu § 12:

Gegen eine vorläufige Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist gemäß § 67 a Abs. 1 Z 2 AVG eine Beschwerde an die unabhängigen Verwaltungssenate möglich.

Zu Abs. 1 Z 2 ist festzuhalten, daß ein begründeter Verdacht einer bei der Verwendung eines Produktes drohenden Gefahr jedenfalls dann bestehen wird, wenn mit einem gleichartigen Produkt bereits ein Unfall geschehen ist.

Eine unmittelbar drohende Gefahr wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn zu erwarten ist, daß diese Gefahr ohne besonderes Verhalten eines Verwenders — automatisch — schon durch die Benützung des Produktes besteht.

Der gemäß Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassende Bescheid kann sowohl mit als auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren (§ 57 AVG) erlassen werden. Je nach Art des Bescheides steht entweder das Rechtsmittel der Vorstellung (§ 57 Abs. 2 AVG) oder das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat (§ 14 PSG in Verbindung mit § 67 a Abs. 1 Z 1 AVG) zu.

Für die Veröffentlichung einer Maßnahme (Abs. 3) ist jene Behörde zuständig, von der über die Maßnahme gemäß Abs. 1 ein Bescheid erlassen werden muß. Eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Maßnahme besteht vor allem dann, wenn der

begründete Verdacht besteht, daß die festgestellte Gefahr sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt und angenommen werden kann, daß das Produkt bereits in den Verkehr gebracht wurde bzw. auch andernorts in den Verkehr gebracht wird oder die festgestellte Gefahr aus anderen Gründen auch andernorts besteht.

Weitere Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, daß damit einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen entgegengewirkt wird.

Gesetzliche Grundlage für eine Pflicht der Medien zur Veröffentlichung derartiger Meldungen ist § 46 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idgF, und § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 396/1984 idgF.

Darüber hinaus wird eine Inanspruchnahme der beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Bundeswarnzentrale in Frage kommen.

Daß ein Produkt dahin gehend verbessert wurde, daß es den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entspricht, ist dann anzunehmen, wenn die festgestellte Gefahr beseitigt oder im Falle einer Unmöglichkeit der Beseitigung ausreichend entschärft wurde. Auch die Aufhebung der Maßnahmen hat mit Bescheid zu erfolgen.

Zu § 13:

Entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 8 PSG alt. Es wurde aber von der Einbeziehung der Bundespolizeibehörden und der Organe der öffentlichen Sicherheit abgesehen, weil § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die „erste allgemeine Hilfeleistungspflicht“, die der allgemeinen Sicherheitspolizei zugerechnet wird, bietet.

Zum Rechtsschutz der betroffenen Inverkehrbringer kann auf die Erläuterungen zu § 12 über die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate verwiesen werden.

Zu § 14:

Gemäß § 67 a Abs. 1 Z 2 AVG sind die unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich für Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuständig. Darüber hinaus können ihnen durch einzelne Bundes- oder Landesgesetze auch andere Angelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Länder gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG ihre Zustimmung erteilen.

Um ein gewisses Maß an Einheitlichkeit der Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate zu erreichen, soll nicht nur den Parteien des Verfahrens (dem Beschwerdeführer) sondern auch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich sein.

Zu § 15:

Diese Bestimmung ist § 10 Abs. 2 ETG 1992 nachgebildet. Die dafür erforderlichen Rückmeldungen der Behörden gemäß § 9 Abs. 3 werden durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz einzufordern sein.

Es ist hier vor allem an die im EWR-Abkommen vorgesehenen Systeme zum Austausch von Informationen über gefährliche Produkte, wie zB das Rapex-System, das Schutzklauselverfahren und das in der EG-PSRL vorgesehene Meldeverfahren gedacht. Die im EWR-Abkommen als Adressat für diese Meldungen vorgesehene Stelle ist die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority — ESA), die der Verteilermittelpunkt für alle Nachrichten an und von den EFTA-Staaten ist.

Daneben bestehen jedoch auch andere Notifikationssysteme über gefährliche Produkte, an denen sich Österreich beteiligt, wie zB das Notifikationssystem der OECD und des GATT.

Abs. 5 trägt dem Erfordernis Rechnung, daß die Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA koordiniert im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen sollen, soweit es sich nicht um Meldungen betreffend Einzelmaßnahmen handelt, die insbesondere beim Schnellinformationssystem (Rapex — „consumer alert“) — also bei Gefahr in Verzug — direkt durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfolgen.

Zu § 16:

Die Abs. 4 bis 7 entsprechen inhaltlich §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 1 bis 3 und § 16 PSG alt.

Zu § 17:

An die Stelle der verpflichtenden Einholung eines „Gutachtens“ (§ 7 letzter Satz PSG) tritt nun die flexibler handhabbare Regelung, daß vor der Erlassung von Maßnahmen gemäß § 8 der Beirat anzuhören ist. Zwingend ist die Anhörung bei Maßnahmen, die in der Rechtsform der Verordnung erlassen werden, weil bei diesen der individuelle Rechtsschutz nicht so ausgeformt ist wie bei einem Bescheid, der mit Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden kann.

Eine neue Aufgabe des Produktsicherheitsbeirates wird es sein, jährlich im voraus Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung allgemeiner Überprüfungen von bestimmten Produkten oder Produktgruppen, aber auch hinsichtlich der regionalen Aufteilung dieser Überprüfungen zu setzen, um sowohl einen Überblick über die am Markt befindlichen Produkte zu bekommen, als auch bundesweit eine möglichst homogene Vollziehung des Gesetzes zu erreichen.

Zu § 18:

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 14 PSG alt.

Abs. 2 ist ua. auch zur Datenübermittlung an die auf Grund des EWR-Abkommens eingesetzte Stelle bzw. an andere mit dem Schutz vor gefährlichen Produkten befaßten Stellen in den Mitgliedsländern erforderlich.

Darüber hinaus wird es aber auch erforderlich sein, etwa mit Prüfstellen oder den Aufsichtsorganen der Länder Daten auszutauschen, um den Zweck des Gesetzes erfüllen zu können.

Zu § 19:

Entspricht im wesentlichen den §§ 15 und 16 PSG alt.

Zu §§ 20 bis 23:

Entsprechen inhaltlich nahezu wörtlich den §§ 17 bis 20 PSG alt. Lediglich die Strafrahen wurden von 100 000 S (§ 17 PSG alt) auf 150 000 S (§ 20) und von 20 000 S (§ 18 PSG alt) auf 30 000 S (§ 21) erhöht.

Zu § 24:

Der Inkrafttretenstermin ist auf die EG-PSRL abgestimmt.

Besondere Übergangsregelungen werden nicht vorgesehen, weil dies im Hinblick auf die weitreichende Übereinstimmung von PSG alt und PSG 1994 entbehrlich scheint.

Zu § 25:

Der bisherige Abs. 2 des § 22 PSG alt hat insofern Auslegungsschwierigkeiten bereitet, als die Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen nicht in jedem Fall nach Teil II der Anlage 2 des BMG 1973 eindeutig einem Sachgebiet zugeordnet werden konnte. Zur Klarstellung dieses Problems wird die Zuständigkeit zur Ergreifung von Maßnahmen nunmehr dem Bundesminister zugeordnet, der in seinem Wirkungsbereich für ein Produkt bereits Sicherheitsanforderungen erlassen oder bundesgesetzlich normierte Sicherheitsanforderungen zu vollziehen hat. Damit wird ausgeschlossen,

daß es zu unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen und damit zu einem unterschiedlichen Sicherheitsniveau auf Grund von Vollziehungshandlungen verschiedener Bundesminister kommt.

Wenn für ein Produkt noch keine Sicherheitsanforderungen — sei es auf einfachgesetzlicher Basis oder auf Grund von individuellen oder generellen Verwaltungsakten — bestehen, kann jedenfalls der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz — gegebenenfalls im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — mit den zu treffenden Maßnahmen auch Sicherheitsanforderungen festlegen.

Im Hinblick auf die mit § 13 vollzogene Abgrenzung der Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei von den verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die auch in den Erläuterungen zu § 13 begründet wurde, ergibt sich keine Zuständigkeit zur Vollziehung durch den Bundesminister für Inneres.